

6. Verfassungsänderungsgesetz

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. November 2018, 13:48

Ich denke nicht, dass der Alternativentwurf das Problem tatsächlich löst. Ich gehe davon aus, dass es sich um relativ knappe Abstimmungsergebnisse handelt, bei denen die Abwesenheit eines oder mehrerer Abgeordneter wirklich zum Tragen käme. Einen unwahrscheinlichen Fall auszuschließen, in dem der Änderungsantrag nicht einmal die Mehrheit der Abgeordneten überzeugen kann, aber trotzdem mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird, hilft in der Praxis wenig.

Bei einfachen Gesetzen sind die Auswirkungen nicht so gravierend, wenn einmal ein Gesetz beschlossen werden sollte, hinter dem tatsächlich nicht die Mehrheit der Abgeordneten steht. Das kann wieder mit einer einfachen Mehrheit korrigiert werden, die die Gegner des Entwurfs dann ja auch tatsächlich hätten. Allein die Tatsache, dass dies möglich ist, wird vermutlich verhindern, dass eine Minderheit ihre kurzfristige Mehrheit an Anwesenden auf diese Weise jemals auszunutzen versucht.

Bei der Verfassung allerdings ist so ein Fall nicht nur deswegen viel kritischer, weil es sich wie gesagt um die Grundpfeiler des Staats handelt, die nicht auch nur kurzfristig beschädigt werden sollten, sondern auch weil die Korrektur einer fälschlicherweise angenommenen Änderung wieder eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt, also doppelt so viele Stimmen als benötigt wurden, um die strittige Änderung abzulehnen (ganz abgesehen von der nötigen Zustimmung des Föderationsrats). Damit ist diese nachträgliche Korrektur einer Entscheidung, die so nicht hätte fallen dürfen, für Verfassungsänderungen, anders als für einfache Gesetze, in der Regel überhaupt nicht mehr möglich.